Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1106

03. 09. 91

Sachgebiet 40

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Claudia Nolte, Norbert Geis, Dr. Maria Böhmer, Monika Brudlewsky, Maria Eichhorn, Anke Eymer, Ilse Falk, Josef Hollerith, Hubert Hüppe, Dr. Michael Luther, Erwin Marschewski, Ronald Pofalla, Susanne Rahardt-Vahldieck, Roland Sauer (Stuttgart), Heinrich Seesing, Kersten Wetzel und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink, Detlef Kleinert (Hannover), Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Eva Pohl, Uta Würfel, Jörg van Essen und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung adoptionsrechtlicher Fristen (AdoptFristG)

A. Problem

Annahmeverhältnisse, die unter dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik ohne wirksame Einwilligung der Eltern begründet worden sind, können in einem rechtsstaatlichen justitiellen Verfahren untersucht und rückgängig gemacht werden. Das gilt auch und gerade für politisch motivierte Zwangsadoptionen. Die im Einigungsvertrag vorgesehene Antragsfrist endet am 2. Oktober 1991. Die Aufklärung der Einzelschicksale und die rechtzeitige Geltendmachung von Aufhebungsanträgen begegnet jedoch möglicherweise Schwierigkeiten.

B. Lösung

Diesen Schwierigkeiten soll durch eine Neuregelung der Antragsfrist Rechnung getragen werden: Annahmeverhältnisse, die unter dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik ohne wirksame Einwilligung der leiblichen Eltern begründet worden sind, sollen vom Vormundschaftsgericht überprüft und erforderlichenfalls aufgehoben werden, wenn die Eltern dies bis zum 2. Oktober 1993 beantragen. Aufhebungsanträge können bei jedem Vormundschaftsgericht gestellt werden.

C. Alternativen

Keine. Die vorgeschlagene Frist wird ausreichen, um den betroffenen Eltern einen effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen. Eine längere Antragsfrist oder ein Verzeicht auf jegliche Antragsfrist würde dem Kindesinteresse am Fortbestand einer gelebten und durch Zeitablauf verfestigten Familienbeziehung widerstreiten.

D. Kosten

Die neue Regelung kann zu vermehrten Aufhebungsverfahren führen, deren Kosten durch die Mehreinnahmen an Gerichtsgebühren möglicherweise nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden. Der dadurch bewirkte Kostenaufwand läßt sich bislang nicht verläßlich quantifizieren. Er ist jedoch gering und im Interesse der Rechtsstaatlichkeit und Humanität hinzunehmen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung adoptionsrechtlicher Fristen (AdoptFristG)

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 234 § 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach der Verweisung „§§ 1756, 1760 Abs. 2 Buchstabe e" ein Komma und die Verweisung „§ 1762 Abs. 2" eingefügt.
2. Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Ist ein Annahmeverhältnis vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründet worden und war die Einwilligung eines Elternteils nach dem bisherigen Recht nicht erforderlich, weil

1. dieser Elternteil zur Abgabe einer Erklärung für eine nicht absehbare Zeit außerstande war,
2. diesem Elternteil das Erziehungsrecht entzogen war oder
3. der Aufenthalt dieses Elternteils nicht ermittelt werden konnte,

so kann das Annahmeverhältnis gleichwohl auf Antrag dieses Elternteils aufgehoben werden. § 1761 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(5) Ist ein Annahmeverhältnis vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründet worden und ist die Einwilligung eines Elternteils ersetzt worden, so gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Ein Antrag auf Aufhebung eines vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründeten Annahmeverhältnisses kann nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Wirksamwerden des Beitritts gestellt werden. Für die Entgegennahme des Antrags ist jedes Vormundschaftsgericht zuständig."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. September 1991

Claudia Nolte
Norbert Geis
Dr. Maria Böhmer
Monika Brudlewsky
Maria Eichhorn
Anke Eymer
Ilse Falk
Josef Hollerith
Hubert Hüppe
Dr. Michael Luther
Erwin Marschewski
Ronald Pofalla
Susanne Rahardt-Vahldieck
Roland Sauer (Stuttgart)
Heinrich Seesing
Kersten Wetzel
Dr. Alfred Dregger
Dr. Wolfgang Bötsch
und Fraktion
Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink
Detlef Kleinert (Hannover)
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Dr. Eva Pohl
Uta Würfel
Jörg van Essen
Dr. Hermann Otto Solms
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Aktenfunde verstärken den bereits in der Vergangenheit laut gewordenen Verdacht, daß unter dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik Kinder politisch mißliebiger Eltern gegen oder ohne den Willen ihrer Eltern aus ihren Familien herausgelöst und von Dritten adoptiert worden sind. Gesicherte Erkenntnisse über Häufigkeit und Erscheinungsformen solch politisch motivierter „Zwangsadoptionen" fehlen. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die rechtlichen Möglichkeiten, Annahmeverhältnisse in Verdachtsfällen zu überprüfen und erforderlichenfalls aufzuheben, weiter verbessert werden.

I. Die adoptionsrechtlichen Grundlagen

1. Die Begründung von Annahmeverhältnissen nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik

Nach dem Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (FGB) setzte die Annahme an Kindes statt zwar grundsätzlich die Einwilligung der Eltern oder, wenn diese zur Zeit der Geburt nicht miteinander verheiratet waren, der Mutter voraus (§ 69 FGB). Eine solche Einwilligung

— konnte vom Gericht ersetzt werden, wenn ein einwilligungsberechtigter Elternteil die Einwilligung verweigert hatte und diese Verweigerung dem Wohle des Kindes entgegenstand oder wenn sich aus dem bisherigen Verhalten des Elternteils ergab, daß ihm das Kind und seine Entwicklung gleichgültig waren (§ 70 Abs. 1 FGB);

— war nicht erforderlich, wenn dem an sich einwilligungsberechtigten Elternteil das Erziehungsrecht entzogen war, wenn er zur Abgabe einer Erklärung für nicht absehbare Zeit außerstande war oder wenn sein Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte (§ 70 Abs. 2 FGB). In den beiden letzten Fällen konnte die Annahme auf Klage des Elternteils aufgehoben werden, wenn dies dem Wohl des Kindes entsprach (§ 74 FGB).

2. Die Aufhebung von Annahmeverhältnissen im geltenden Recht

Seit dem Beitritt gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Aufhebung von Annahmeverhältnissen auch für Annahmen an Kindes statt, die unter dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochen worden sind. Danach kann ein Annahmeverhältnis vom Vormundschaftsgericht aufgehoben werden, wenn es ohne die erforderliche Einwilligung eines Elternteils begründet worden ist (§ 1760 BGB). Diese Voraussetzung liegt auch dann vor, wenn eine erteilte Einwilligung unwirksam ist, etwa weil der Elternteil durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung zur Einwilligung bestimmt worden ist. Die Aufhebung erfolgt auf Antrag des einwilligungsberechtigten Elternteils. Der Antrag muß binnen eines Jahres nach Kenntnis von der Annahme und Wegfall des Unwirksamkeitsgrundes gestellt sein; die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn seit der Annahme drei Jahre verstrichen sind (vgl. im einzelnen § 1762 BGB).

Der durch den Einigungsvertrag eingefügte Artikel 234 § 13 EGBGB hat diese Regelung ergänzt:

— Nach seinem Absatz 4 kann ein unter dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik begründetes Annahmeverhältnis auch dann aufgehoben werden, wenn die Einwilligung eines Elternteils nach diesem Recht nicht erforderlich war, weil der Elternteil zur Abgabe einer Willenserklärung für eine nicht absehbare Zeit außerstande war oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte. Für die Antragsfrist gilt eine dem § 1762 Abs. 2 BGB nach gebildete Regelung: Danach muß ein Aufhebungsantrag binnen eines Jahres nach Wiedererlangung der Erklärungsfähigkeit oder Kenntnis von der Annahme als Kind gestellt sein; er ist ausgeschlossen, wenn der Ausspruch der Annahme drei Jahre zurückliegt. Damit wird die der weiten Möglichkeit des § 70 Abs. 1 FGB, die elterliche Einwilligung zu ersetzen, entsprechende großzügige Aufhebungsregelung des § 74 FGB (zum Vergleich: § 1747 Abs. 4, § 1760 Abs. 4 BGB) erhalten und in den Fristenmechanismus des BGB einbezogen.

— Außerdem kann nach Absatz 5, 6 ein unter dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik begründetes Annahmeverhältnis aufgehoben werden, wenn die Einwilligung eines Elternteils nicht erforderlich war, weil diesem Elternteil das Erziehungsrecht entzogen war, oder wenn sie ersetzt worden ist, weil ihre Verweigerung dem Wohl des Kindes entgegenstand. Damit wird für diese Konstellationen erstmals eine Aufhebungsmöglichkeit eröffnet, die jedoch an eine einjährige, mit dem Beitritt beginnende Ausschlußfrist gebunden ist.

In allen Fällen darf das Annahmeverhältnis nicht aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen auch nach § 1748 BGB eine Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils möglich ist, beim Ausspruch der Annahme vorgelegen haben oder bei der Entscheidung nunmehr vorliegen (§ 1761 Abs. 1 BGB). Außerdem darf das Annahmeverhältnis nicht aufgehoben werden, wenn dadurch das Wohl des Kindes erheblich gefährdet würde (§ 1761 Abs. 2 BGB).

II. Verfahrensrechtliche und -praktische Probleme

Politische Einflußnahmen, die zur Begründung von Annahmeverhältnissen ohne oder gegen den Willen der leiblichen Eltern geführt haben, sind in vielfältiger Weise denkbar. Inhaftierte Eltern können genötigt worden sein, in die Adoption ihres Kindes einzuwilligen. Möglich ist auch, daß Eltern, die aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik geflüchtet sind, als nicht erreichbar betrachtet wurden und ihre Einwilligung als entbehrlich angesehen worden ist. Nicht unwahrscheinlich erscheint auch, daß die Kinder politisch mißliebiger Eltern adoptiert worden sind, nachdem ihren Eltern zuvor das Erziehungsrecht entzogen oder die Einwilligung der Eltern in die Adoption gerichtlich ersetzt worden ist. Eltern werden deshalb bei der Aufklärung des Schicksals ihrer Kinder möglicherweise mit erheblicher Unsicherheit zu kämpfen haben. Der vielschichtige Mechanismus der Aufhebungsregelungen mit seinem differenzierten Fristensystem (vgl. oben I. 2) vermag möglicherweise den aus politischen Gründen entrechteten Eltern ihr Elternrecht nicht ausreichend zu sichern.

Hinzu kommen allgemeine verfahrenspraktische Probleme: Für die Aufhebung eines Annahmeverhältnisses ist in erster Linie das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Annehmende seinen Wohnsitz hat. Eltern, die den Annehmenden und seinen Wohnsitz (im Regelfall) nicht kennen und deshalb das zuständige Vormundschaftsgericht nicht selbständig ermitteln können, haben die Möglichkeit, das Jugendamt um die Übermittlung ihres Aufhebungsantrags zu bitten oder ein unzuständiges Vormundschaftsgericht, das seine Zuständigkeit von Amts wegen prüfen muß, mit ihrem Aufhebungsantrag zu befassen. Jugendamt und Vormundschaftsgericht können durch Einsicht in Geburtenbuch und Meldeunterlagen den Annehmenden, sein Wohnsitz und damit auch das zuständige Vormundschaftsgericht ermitteln. Dieses — allgemein gängige — Verfahren kann in den neuen Bundesländern auf Schwierigkeiten stoßen. So ist nicht auszuschließen, daß Geburtenbücher politisch motivierte Adoptionen im Einzelfall nicht korrekt ausweisen oder nicht verfügbar sind; auch ist denkbar, daß Meldeunterlagen nicht aktualisiert oder im Einzelfall nicht ohne weiteres greifbar sind. Solche Schwierigkeiten können die Befassung des zuständigen Vormundschaftsgerichts mit einem Aufhebungsantrag nicht unerheblich verzögern. Die Frage, ob die Anrufung eines unzuständigen Vormundschaftsgerichts die Antragsfristen wahrt, dürfte zu bejahen sein; letztlich muß ihre Beantwortung jedoch den unabhängigen Gerichten vorbehalten bleiben.

III. Lösung des Entwurfs

Der Entwurf empfiehlt, diesen Ungewißheiten und möglichen Schwierigkeiten durch eine generelle Neuordnung der Antragsfristen für die Aufhebung der unter dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik begründeten Annahmeverhältnisse zu begegnen.

1. Anträge auf Aufhebung eines unter dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik begründeten Annahmeverhältnisses sollen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beitritt gestellt werden können. Dies bedeutet:
   - Auch künftig ist eine Überprüfung von Annahmen an Kindes statt nur unter den in § 1760 BGB, Artikel 234 § 13 EGBGB genannten Voraussetzungen möglich: Ein Annahmeverhältnis kann nur aufgehoben werden, wenn es ohne wirksame Einwilligung der leiblichen Eltern begründet worden ist,
     - sei es, daß diese Einwilligung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich war, aber nicht eingeholt worden ist oder unwirksam war,
     - sei es, daß die Einwilligung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik entbehrlich war oder gerichtlich ersetzt worden war.
   - Das so begründete Annahmeverhältnis darf — wie schon bisher — nicht aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen auch nach den Regeln des BGB die Einwilligung eines Elternteils in die Annahme seines Kindes vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann, beim Ausspruch der Annahme vorgelegen haben oder nunmehr vorliegen (§ 1761 Abs. 1 in Verbindung mit § 1748 BGB).
   - Die Überprüfung und Aufhebung erfolgt auf Antrag durch das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk der Annehmende seinen Wohnsitz hat. Für die Entgegennahme des Antrags ist jedoch jedes Vormundschaftsgericht zuständig. Die Antragsfrist endet generell am 2. Oktober 1993. Der Antrag bedarf — wie sich aus dem Umkehrschluß aus Artikel 234 § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 Satz 2 EGBGB ergibt — der notariellen Beurkundung.
2. Die neue Antragsfrist ermöglicht eine Überprüfung aller Annahmeverhältnisse, die unter dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik ohne wirksame Einwilligung der leiblichen Eltern begründet worden sind. Eine Beschränkung der Neuregelung auf Fälle, in denen politische Einflußnahme zur Begründung eines Annahmeverhältnisses geführt hat, erscheint nicht möglich: Die Vielgestalt möglicher politischer Manipulationen läßt sich tatbestandsmäßig nicht erschöpfend erfassen. Eine solche Beschränkung wäre auch schwerlich sachgerecht: Die denkbaren praktischen Schwierigkeiten stellen sich der Geltendmachung von Aufhebungsanträgen unabhängig davon entgegen, ob das zu überprüfende Annahmeverhältnis durch politische Einflußnahme zustande gekommen oder in sonstiger Weise willensfehlerhaft begründet worden ist.
3. Die neue Antragsfrist eröffnet eine Überprüfungsmöglichkeit auch für Annahmeverhältnisse, die vor drei oder mehr Jahren begründet worden sind.

   Zwar läßt das BGB (§ 1762 Abs. 2) eine Aufhebung solcher längerfristig bestehenden Annahmeverhältnisse generell nicht zu: Das durch die Annahme als Kind begründete rechtliche Verwandtschaftsverhältnis verdichtet sich mit der Dauer seines Bestandes zu einem sozialen Verwandtschafts-

verhältnis, das vom Kind zunehmend mit einer leiblichen Eltern-Kind-Beziehung identifiziert wird. Das Gesetz unterstellt, daß das Wohl des Kindes den Fortbestand einer (zumindest) drei Jahre gelebten Familienbeziehung auch dort fordert, wo das ihr zugrundeliegende Annahmeverhältnis willensfehlerhaft begründet worden ist.

Nach dem Entwurf soll diese generelle Unaufhebbarkeit nicht für Annahmeverhältnisse gelten, die unter dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik begründet worden sind. Der Entwurf überläßt es vielmehr dem mit einem Aufhebungsantrag befaßten Gericht, im Einzelfall zu prüfen, ob das Wohl des Kindes der von den leiblichen Eltern beantragten Aufhebung des Annahmeverhältnisses entgegensteht. Damit wird nicht nur dem besonderen Unrechtsgehalt staatlich manipulierter Zwangsadoptionen Rechnung getragen. Vielmehr wird zugleich eine individuelle Prüfung ermöglicht, ob der Annehmende an einer etwaigen politischen Einflußnahme beteiligt war und diese Verstrickung eine Aufhebung des Annahmeverhältnisses — auch und gerade im Kindesinteresse — erfordert.

IV. Kosten

Die Verlängerung oder Neueröffnung der Antragsfrist kann zu einer weiteren Anrufung der Vormundschaftsgerichte führen; die damit verbundenen Kosten werden möglicherweise durch Mehreinnahmen aus Gerichtsgebühren nicht in vollem Umfang gedeckt. Die Höhe der nicht gedeckten Kosten läßt sich derzeit nicht verläßlich einschätzen; sie wird nicht erheblich sein. Die durch Gebühren nicht ausgeglichenen Kosten müssen im Interesse der Rechtsstaatlichkeit und Humanität hingenommen werden.

Der Entwurf beschränkt sich auf die Verlängerung der für die Überprüfung und Aufhebung von Altadoptionen geltenden Antragsfrist. Auswirkungen auf das Preisniveau oder die Einzelpreise sind deshalb ausgeschlossen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 1762 Abs. 2 BGB soll auf Annahmeverhältnisse, die nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik begründet worden sind, keine Anwendung finden. Die Fristenregelung des § 1762 Abs. 2 BGB wird für diese Annahmeverhältnisse durch den neugefaßten Artikel 234 § 13 Abs. 6 EGBGB ersetzt.

Zu Nummer 2

Die fehlende Einwilligung eines Elternteils rechtfertigt die Aufhebung eines unter dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik begründeten Annahmeverhältnisses nur dann, wenn die Einwilligung nach diesem Recht erforderlich war (Artikel 234 § 13 Abs. 3 EGBGB). Von diesem Grundsatz sieht Artikel 234 § 13 Abs. 4 bis 6 EGBGB Ausnahmen vor, die nunmehr in den Absätzen 4 und 5 zusammengefaßt und erweitert werden: Absatz 5 eröffnet nunmehr die Möglichkeit der Überprüfung aller Fälle, in denen die Einwilligung eines leiblichen Elternteils in die Adoption seines Kindes ersetzt worden ist. Der Einigungsvertrag hatte die Ersetzung der Einwilligung wegen Gleichgültigkeit der Eltern im Hinblick auf die vergleichbare Regelung des § 1748 BGB von der Überprüfungsmöglichkeit ausgenommen. Im Vordergrund der Neufassung steht die nunmehr in Absatz 6 geregelte Antragsfrist:

Danach kann die Aufhebung eines Annahmeverhältnisses, das unter dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik ohne wirksame Einwilligung der leiblichen Eltern begründet worden ist, bis zum Ablauf von drei Jahren seit dem Beitritt, beantragt werden. Die Frist gilt nicht nur für die Fälle der neuen Absätze 4, 5, in denen die Einwilligung der leiblichen Eltern nach dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik nicht erforderlich oder vom Gericht ersetzt worden war. Sie gilt in gleicher Weise auch für solche Annahmeverhältnisse, zu deren Begründung die Einwilligung der leiblichen Eltern auch nach dem Recht der ehemaligen DDR erforderlich war, aber nicht oder nicht wirksam erteilt worden ist, und die ebenfalls nach § 1760 BGB aufgehoben werden können.

Für die Entscheidung über die Aufhebung ist auch künftig nur das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Annehmende seinen Wohnsitz hat. Für die Entgegennahme eines Antrags auf Aufhebung eines nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik begründeten Annahmeverhältnisses ist jedoch nunmehr jedes Vormundschaftsgericht zuständig; ein Antrag auf Aufhebung bei einem für den Aufhebungsantrag unzuständigen Vormundschaftsgericht wahrt also die im neuen Absatz 6 vorgesehene Drei-Jahres-Frist.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333